

Prüfungsordnung

**für den Studiengang
Entertainment Producing**

**mit dem Abschlussgrad
Master of Arts**

der ifs internationale filmschule köln und der Technischen Hochschule Köln

Vom 15.03.2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhalt

I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienverlaufsplan..	3
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Eignungsfeststellungsprüfung	3
§ 4 Regelstudienzeit	5
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen; Prüfungsfristen	5
§ 6 Prüfungsausschuss.....	6
§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses	7
§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses	7
§ 9 Prüfende und Beisitzende	8
§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen	9
§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System)	10
§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem	11
§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen	11
§ 15 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung	12
II. Modulprüfungen	13
§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	13
§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen	14
§ 18 Durchführung von Modulprüfungen	14
§ 19 Projektarbeitsproben und Dokumentationen	15
§ 20 Klausurarbeiten (Präsenz- und Fernprüfung).....	16
§ 21 Mündliche Prüfungen	17
§ 22 Weitere Prüfungsformen	17
III. Studienverlauf	19
§ 23 Module und Abschluss des Studiums; Zusatzmodule	19
§ 24 Modulprüfungen	19
IV. Masterarbeit, Präsentation und Kolloquium	20
§ 25 Masterarbeit; Zweck; Thema; Prüfende	20
§ 26 Zulassung zur Masterarbeit	21
§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit	21
§ 28 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	22
§ 29 Präsentation und Kolloquium	22
V. Ergebnis der Masterprüfung	24
§ 30 Ergebnis der Masterprüfung	24
§ 31 Zeugnis; Gesamtnote; Diploma Supplement	24
VI. Schlussbestimmungen	25
§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten	25
§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen	25
§ 34 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften	25

Anlage 1: Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienverlaufsplan

- (1) Diese Masterprüfungsordnung (MPO) regelt das Studium und die Prüfungen im Studiengang Entertainment Producing (M.A.) an der ifs internationale filmschule köln (im Folgenden: ifs) in Kooperation mit der Technischen Hochschule Köln gemäß § 66 Abs. 6 HG.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die ifs einen Studienverlaufsplan (Anlage 1) und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch beschreibt Inhalt, intendierte Lernergebnisse und Aufbau der einzelnen Module unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Der Studienverlaufsplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad

- (1) Die Masterprüfung vermittelt einen weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss, der nach § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 HG zur Zulassung zum Promotionsstudium berechtigt.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln.
- (3) Durch die Masterprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob die Studierenden weitere für eine selbstständige Tätigkeit im Berufsfeld (employability) sowie für die Wahrnehmung von gesellschaftlicher Verantwortung in einer globalisierten Welt (global citizenship) notwendige gründliche Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten und zu forschen.
- (4) Mit dem Bestehen der in § 5 aufgeführten Prüfungen wird der berufsqualifizierende und wissenschaftliche Abschluss des Studiums erreicht. Auf Grund der bestandenen Prüfungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind:
 - 1) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums mit dem Abschlussgrad Bachelor, Diplom, Magister, Master oder Staatsexamen bzw. ein vergleichbarer Studienabschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule (§ 49 Abs. 6 HG),
 - 2) Nachweis einer mindestens einjährigen, für das Masterstudium relevanten praktischen Tätigkeit nach dem ersten Studienabschluss (Absätze 2 und 3),
 - 3) Nachweis sehr guter deutscher Sprachkenntnisse (Absatz 4),
 - 4) Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung durch das Bestehen eines strukturierten Auswahlverfahrens (Absätze 5 bis 7).

- (2) Die nach Absatz 1 Ziffer 2 geforderte praktische Tätigkeit muss in einem für den Studiengang relevanten Zusammenhang stehen. Die Entscheidung über die Anerkennung dieser praktischen Tätigkeit obliegt der Aufnahmekommission (Absatz 6). Die erforderliche Praxiszeit von mindestens einem Jahr kann kumulativ erworben werden. Der Zeitraum, in dem sie erworben wurde, soll in den letzten fünf Jahren vor dem Bewerbungszeitraum liegen. Auf Antrag kann eine Erweiterung des Zeitrahmens in Betracht gezogen werden. Auch qualifizierte Tätigkeiten als Praktikantin oder Praktikant, Projektmitarbeiterin oder Projektmitarbeiter nach Abschluss des ersten Hochschulstudiums sind anerkennungsfähig, sofern diese im Kontext des Studiengangs relevante Felder betreffen.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne einjährige berufspraktische Erfahrung können diese in Ausnahmefällen auch durch Vorlage selbständig angefertigter Arbeiten substituieren, die in einem für den Studiengang relevanten Zusammenhang stehen. Die Aufnahmekommission (Absatz 6) stellt die besondere künstlerische Qualität dieser Arbeiten fest und überprüft die Gleichwertigkeit mit der unter Absatz 1 Ziffer 2 geforderten beruflichen Praxis.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen gemäß Absatz 1 Ziffer 3 die für den Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend dem Niveau der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH – Stufe 2 oder gleichwertig) besitzen. Ergibt sich diese Kenntnis nicht aus der Hochschulzugangsberechtigung, ist ein entsprechender Nachweis beizubringen.
- (5) Eine zentrale Studienvoraussetzung bildet ferner der erfolgreiche Abschluss einer Prüfung zur Feststellung der für das Studium erforderlichen Eignung, die in deutscher Sprache oder auf Antrag auch in englischer Sprache stattfindet. Das Verfahren, das die Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber überprüft, besteht aus zwei Stufen:
 - a) Einreichung von Dokumenten wie
 - Lebenslauf,
 - Motivationsschreiben,
 - Zeugnissen,
 - Portfolio (Dokumentation von zwei für den Studiengang relevanten Projekten/Produktionen, an denen die Bewerberin bzw. der Bewerber substantiell mitgearbeitet hat. Dies beinhaltet die Beschreibung des Formatkonzepts, eine kritische Bewertung bzw. Evaluation der Projekte (Stärken-/Schwächen-Analyse) sowie die Beschreibung der eigenen Rolle im Team bzw. des eigenen Beitrags zum Produktionsprozess),
 - eigene Formatidee (Projektskizze, gegebenenfalls zur Weiterentwicklung im Studienverlauf)
 - b) mündliche Prüfung vor Ort in den Räumen der ifs bzw. ersatzweise im Fall einer sehr weiten Anreise aus dem Ausland oder aus anderen nachvollziehbaren Gründen in Form eines Videointerviews.

Zur mündlichen Prüfung werden nur diejenigen Studienbewerberinnen und Studienbewerber eingeladen, die die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 erfüllen und die mit der Qualität ihrer Einreichungen ihre grundsätzliche Eignung unter Beweis gestellt haben.

- (6) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch eine fachkundige Aufnahmekommission aus maximal vier Mitgliedern. Die genaue Zusammensetzung der Aufnahmekommission unter Wahrung der professoralen Mehrheit wird für jede Bewerberin

bungsphase vom Prüfungsausschuss bestellt. Der Aufnahmekommission können angehören:

- zwei Professorinnen oder Professoren der ifs
In der Regel bestellt der Prüfungsausschuss die Fachprofessur „Entertainment Producing“ und eine Person aus dem Kreis der weiteren professoral Lehrenden der ifs als professorale Prüferinnen und Prüfer für die Aufnahmekommission.
- die Leiterin oder der Leiter oder die Koordinatorin oder der Koordinator des Studiengangs;
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Geschäftsführung oder der Studienleitung.

Der Kommissionsvorsitz wird in der Regel von der Fachprofessur geführt. Als Stellvertreterin oder Stellvertreter fungiert die weitere Professorin oder der weitere Professor der ifs als Mitglied der Aufnahmekommission. Die Aufnahmekommission ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Die Aufnahmekommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

- (7) Das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung ist aktenkundig zu machen. Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung gilt ausschließlich für den Aufnahmezeitraum, in dem die Eignungsfeststellungsprüfung absolviert wurde.
- (8) In Ausnahmefällen kann die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Ziffer 1 oder 3 erfolgen, wenn diese spätestens innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Studienstarts, nachgewiesen werden.
- (9) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch hierin verloren hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem vorliegenden Studiengang aufweisen.

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern (siehe Anlage 1). Der Gesamtstudienumfang beträgt 120 Leistungspunkte (§ 12) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.
- (2) Die Aufnahme in das erste Semester erfolgt alle zwei Jahre jeweils zum Wintersemester.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen; Prüfungsfristen

- (1) Das Studium ist in einzelne Module untergliedert. Das Nähere zum Studienaufbau ergibt sich aus § 23 und dem Studienverlaufsplan (Anlage 1). Der Studienerfolg wird durch studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) und die Masterarbeit, die Präsentation der Masterarbeit sowie das Kolloquium festgestellt. Gruppenprüfungen sind zulässig.
- (2) Die Modulprüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul nach dem Studienverlaufsplan abgeschlossen wird.

- (3) Der Studienverlauf, die Prüfungsverfahren und der Studienverlaufsplan sind so zu gestalten, dass alle zu absolvierenden Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit gemäß § 26 soll bei planmäßigem Studium vor Ende des vorletzten Fachsemesters der Regelstudienzeit erfolgen.
- (4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen auf rechtzeitig im Vorhinein zu stellenden Antrag hin die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege oder Versorgung von Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Gleiches gilt für vorgebrachte und durch ärztliches Attest oder auf andere Weise glaubhaft gemachte Nachteile aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Technische Hochschule Köln für alle ifs-Studiengänge einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Technischen Hochschule Köln.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der ifs;
 - b) den weiteren Professorinnen und Professoren der ifs;
 - c) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studienleitung der ifs;
 - d) zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Leiterinnen und Leiter oder der Koordinatorinnen und Koordinatoren der Fachbereiche der ifs;
 - e) zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden der ifs.

Die Professorinnen und Professoren der Studiengänge sind qua ihrer Funktion Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Studienleitung sowie die Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche und die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Fachbereiche der ifs wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden von den Studierenden aus dem Kreis des Studierendenrats gewählt. Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren werden die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt, wobei die studentischen Vertreterinnen und Vertreter kein Stimmrecht haben, und werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Hochschule Köln bestellt.

- (3) Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses, die diesem nicht aufgrund ihrer Eigenschaft als Professorin bzw. Professor angehören, auch eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Für den Fall, dass die oder der Vorsitzende und zugleich die oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind, rücken zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren nach Absatz 2 Buchstabe b) auf zu Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz nach Absatz 2 Buchstabe a). Die Amtszeit der hauptberuflich an der Technischen Hochschule Köln oder der ifs tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen und Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsorganisation, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen, die Bestellung der Prüfenden sowie die Festlegung der Prüfungsform und -modalitäten (siehe § 16 Abs. 5).
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Anträge auf Nachteilsausgleich (§ 18 Abs. 4), die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer der Masterarbeit (§ 26 Abs. 2 und 4; § 28 Abs. 2), die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 27 Abs. 2) und über Rücktrittersuche von Prüfungen (§ 15 Abs. 2). Im Regelfall werden die weiteren Aufgaben des Prüfungsausschusses (z. B. die Anerkennung von Prüfungsleistungen) ebenfalls der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung einzelner dieser Aufgaben auf andere Mitglieder des Prüfungsausschusses ist möglich. Die Aufgabenübertragung nach den Sätzen 2 und 3 wird vom Prüfungsausschuss jeweils in der ersten Sitzung nach Beginn des akademischen Jahres für dessen Dauer beschlossen.
- (3) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Curriculumkonferenz über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Verlangen zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und des Studienverlaufsplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle (insbesondere Entscheidungen über Rücktrittersuchen und über Anträge auf Anerkennung von Leistungen) auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ein anderes Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums der Technischen Hochschule Köln haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zu demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht-öffentlich.

§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss tagt bei Bedarf. Die Sitzungen finden in der Regel in Präsenz statt. Sie können, wenn die Mitglieder des Prüfungsausschusses dies beschließen, ganz oder teilweise auch in virtueller Form stattfinden. Beschlüsse können ebenfalls ganz oder teilweise auch mit Unterstützung elektronischer Medien gefasst werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Studienleitung sowie der Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche oder der Koordinatorinnen und Koordinatoren der Fachbereiche wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie bei der Bestellung von Prüfenden oder Beisitzenden nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung

von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen und Vertreter, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind der oder dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Ihr oder ihm ist gegebenenfalls vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Prüferinnen und Prüfer müssen in dem Prüfungsfach eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sein, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden angeboten, kann die oder der Studierende eine dieser Personen als Prüferin oder Prüfer vorschlagen. Die oder der Studierende kann eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der oder des Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen. Die elektronische Bekanntgabe ist ausreichend.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – sogenannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Die Entscheidung ist nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen im Regelfall innerhalb von sechs Wochen zu treffen. Wird die Anerkennung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen. Im Falle einer beabsichtigten Ablehnung kann das Präsidium der Technischen Hochschule Köln zur Überprüfung der Entscheidung angerufen werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.

- (3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anerkennung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.
- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage 1) gutgeschrieben. Im Falle einer nur teilweisen Anerkennung reduziert sich die Zahl der gutzuschreibenden ECTS-Punkte entsprechend.
- (5) Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 2 und 3 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.
- (6) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang oder in dem gleichen Modul an der ifs erbracht worden sind, werden von Amts wegen übertragen.
- (7) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss oder eine von ihm dazu beauftragte Person, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüfenden.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Gesamtprüfungsleistung jedes Moduls ist durch Noten differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen; innerhalb der Gesamtprüfungsleistung können einzelne Teilleistungen unbenotet bleiben. Im Ausnahmefall können auch unbenotete Module vorgesehen werden. Die Bewertung ist auf Anforderung des Prüfungsausschusses schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Benotete Module sind in den §§ 23, 24 und/oder im Studienverlaufsplan aufgeführt.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 / 1,3	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
1,7 / 2,0 / 2,3	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 / 3,0 / 3,3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 / 4,0	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“

über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtprüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung oder in Fällen, in denen die Modulprüfung aus mehreren Einzelleistungen besteht, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend Absatz 4.
- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (7) Bei Modulprüfungen wird unterschieden zwischen Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung) oder Modulteilprüfungen (kumulative Modulteilprüfungen oder gewichtete Modulteilprüfungen).
- (8) Bei einer Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung) findet für mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls eine gemeinsame Modulprüfung in der Regel am Ende des Moduls oder auch im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen statt, die den Lernstoff des gesamten Moduls umfasst, und die für das Bestehen des gesamten Moduls maßgeblich ist.
- (9) Modulteilprüfungen beziehen sich auf die einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls. Besteht die Modulprüfung aus mehreren einzelnen Prüfungsleistungen, ist das Modul bestanden, wenn
 - a) bei kumulativen Modulteilprüfungen alle einzelnen Teilprüfungsleistungen bestanden sind oder
 - b) bei gewichteten Modulteilprüfungen der Durchschnitt der Teilprüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung untereinander mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt. Die Gewichtung der Modulteilprüfungen wird spätestens zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben.

Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist in § 14 geregelt.

- (10) Die Bewertung der Prüfungsleistungen muss innerhalb von sechs Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung des betreffenden Moduls erfolgen und den Studierenden mitgeteilt werden. Die Bewertung der Masterarbeit ist den Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Die Bewertung des Kolloquiums ist den Studierenden nach Möglichkeit im Anschluss an die Prüfung, spätestens jedoch zwei Tage nach dem Prüfungstermin, mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System)

- (1) Jedem Modul des Masterstudiengangs werden Leistungspunkte zugeordnet, die eine Anerkennung im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den gesamten zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend

aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den durchschnittlich begabte Studierende aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.

- (2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienverlaufsplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand liegt unter Berücksichtigung der Anerkennung von Leistungen im Modul „Experience Assessment“ im ersten Studienjahr bei 44 Leistungspunkten und im zweiten Studienjahr bei 46 Leistungspunkten. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 25 Stunden.
- (3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede mindestens mit „ausreichend“ bestandene, benotete Modulprüfung im Sinne des § 11 Abs. 2, 6 und 9 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (4) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Modulen sowie zu Masterarbeit und Kolloquium ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) und wird im Modulhandbuch näher erläutert.
- (5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte Leistungspunkte werden nach § 10 mit der Punktzahl anerkannt, die für die Leistung im aktuellen Studiengang vorgesehen ist. Bei einer teilweisen Anerkennung reduziert sich die Zahl der gutzuschreibenden ECTS-Punkte entsprechend, siehe § 10 Abs. 4 Satz 2.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 31 Abs. 1 weist auch eine Notenverteilungsskala zur relativen Einstufung der Gesamtnote aus, die den Vorgaben des ECTS und den Hinweisen von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz folgt.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Im Falle des Nichtbestehens können die Masterarbeit, die Präsentation der Masterarbeit und das Kolloquium je einmal und die Modulprüfungen je zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden und besteht die Prüfung eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, beschränkt sich die Wiederholung auf die jeweils nicht bestandenen Einzelleistungen.
- (4) Die Wiederholung soll unverzüglich nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Termine werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Sollte der Wiederholungsversuch nicht erfolgreich sein, so ist ein zweiter Wiederholungstermin anzusetzen. Dieser soll unverzüglich nach dem erfolglosen ersten Wiederholungsversuch erfolgen. Sollte die oder der Studierende den zweiten Wiederholungstermin nicht wahrnehmen, gilt die Prüfung endgültig als nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn die oder der Studierende nachweist, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Bei der Berechnung der Wiederholungsfristen bleiben Zeiten obligatorischer oder fakultativer Praxis- oder Auslandssemester oder einer Beurlaubung unberücksichtigt.

- (5) Die Wiederholungsprüfungen sind in der Regel in derselben Prüfungsform zu erbringen wie die Ausgangsprüfung. Der Prüfungsausschuss kann abweichende Prüfungsformen für die Wiederholungsprüfungen bestimmen.

§ 15 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise bei unbenoteten Prüfungsleistungen „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die oder der Studierende die Masterarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden wird die Vorlage eines nachvollziehbaren ärztlichen Attestes verlangt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er prüfungsunfähig ist. Erfolgt der Rücktritt während einer Prüfung, ist dies zudem zu Protokoll zu erklären und durch die oder den Aufsichtsführenden in das Protokoll aufzunehmen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der oder dem Studierenden mitgeteilt, dass sie oder er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Das Mitführen nicht zulässiger Hilfsmittel kann bereits eine Täuschungshandlung darstellen. Unzulässige Hilfsmittel sind alle nicht ausdrücklich zur jeweiligen Prüfung zugelassenen Unterlagen, elektronische Arbeitshilfen, sonstige technische Geräte oder Hilfsmittel u. Ä.. Für schriftliche Ausarbeitungen gilt, dass die Übernahme fremden geistigen Eigentums (Textstellen, Bilder, Statistiken etc. anderer Urheber aus offline- oder online-Quellen) als Zitate zu kennzeichnen sind (siehe auch die Richtlinien des Präsidiums der TH Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 08.01.2016 in ihrer jeweils aktuellen Fassung). Auch die Übernahme jedweder nicht selbst erzeugter Lösungsartefakte (z. B. Programmcodes, technische Zeichnungen, technische und naturwissenschaftliche Modelle und Simulationen) in eigene technische Lösungsdokumente ist als Plagiat zu werden, wenn die Quelle nicht gekennzeichnet wird. Im Falle eines Täuschungsvorwurfs ist unbeschadet der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berechtigt, den Prüfling zur Ermittlung der beweiserheblichen Tatsachen zu befragen, um dem Prüfling die Möglichkeit der Stellungnahme zu eröffnen. Die Prüferinnen und Prüfer können zu der Befragung hinzugezogen werden. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches (zum Beispiel bei extremen Plagiaten durch vollständige Übernahmen – oder geschickter Verschleierung derselben – längerer Textpassagen etc., die nicht als Zitate gekennzeichnet sind) kann das endgültige Nichtbestehen der Prüfung festgestellt werden. Zudem kann der Prüfling befristet oder endgültig exmatrikuliert werden.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden bzw. von der oder dem Aufsichtsführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

- (5) Die oder der Betroffene kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Die Gründe für Sanktionen nach den vorstehend genannten Absätzen 3 und 4 sind in einer Niederschrift über den Prüfungsverlauf (Protokoll) oder einem Vermerk aktenkundig zu machen. Die Wiederholung einer Prüfung kann in den Fällen der Absätze 3 und 4 von der Erfüllung von Auflagen, etwa der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar oder Workshop zum wissenschaftlichen Arbeiten, abhängig gemacht werden.
- (6) Der Täuschungsversuch (nach Absatz 3) bzw. Ordnungsverstoß (nach Absatz 4) kann darüber hinaus als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Näheres ist in § 63 Abs. 5 HG geregelt.

II. Modulprüfungen

§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung, die auch aus mehreren Teilleistungen bestehen kann, abgeschlossen werden und sich auf ein, höchstens zwei Studiensemester erstrecken. Die Kompetenzen eines Moduls können in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden. Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den §§ 19 bis 22 untergliedern. In den Prüfungen soll anhand der im Modulhandbuch definierten intendierten Lernergebnisse festgestellt werden, ob und in welcher Qualität die Studierenden die intendierten Lernergebnisse der Module erreicht haben. Relevante Fachinhalte vorangegangener Module können vorausgesetzt werden. Jeder Prüfung immanent ist die Eigenständigkeit der Bearbeitung.
- (2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Näheres ergibt sich aus den §§ 23, 24 und dem Studienverlaufsplan (Anlage 1), dem Modulhandbuch und dem semesteraktuellen Veranstaltungsverzeichnis.
- (3) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Moduls. Dabei sind Projektarbeitsproben und Dokumentationen (§ 19), schriftliche oder elektronische Klausurarbeiten (§ 20) mit einer Bearbeitungszeit von 60 bis 180 Minuten, mündliche Prüfungen (§ 21) von 10 bis 30 Minuten Dauer pro Prüfling und weitere Prüfungsformen (§ 22) sowie Kombinationen dieser Prüfungsformen zulässig.
- (4) Die Gesamtprüfungsbelastung der Studierenden je Modulprüfung soll bei Modulprüfungen, die eine Kombination mehrerer Prüfungsformen beinhalten, nicht höher liegen als bei Vorliegen von nur einer Prüfungsform.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüfenden für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten unter Beachtung der Studierbarkeit und der Modulbeschreibung fest, soweit nicht im Studienverlaufsplan oder im Modulhandbuch bereits verbindliche Regelungen enthalten sind. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen. Ist keine besondere Gewichtung festgelegt, ist die Gesamtnote nach § 11 Abs. 5 aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen zu bilden.
- (6) Der Prüfungszeitraum für die Klausuren und mündlichen Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel einen Monat vor dem Prüfungszeitraum im Benehmen

mit den Prüfenden für alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich festgelegt. Die elektronische Bekanntgabe ist ausreichend.

- (7) Im Falle weiterer Prüfungsformen legen die Prüfenden den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen spätestens im ersten Viertel der Veranstaltung fest und zeigen dies dem Prüfungsausschuss an. In dieser Zeitspanne geben die Prüfenden den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen bekannt. Die elektronische Bekanntgabe ist ausreichend. § 18 Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung.

§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer einen gültigen Studienvertrag mit der ifs für das laufende Semester abgeschlossen hat. Nach der darin geregelten Teilnahmeverpflichtung können alle Studierenden des Studiengangs Entertainment Producing (M.A.) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu Prüfungen zugelassen werden. Einer gesonderten Anmeldung zur Prüfung bedarf es nicht.
- (2) Für die Zulassung zu Modulprüfungen kann das Bestehen von Prüfungsvorleistungen, Praktika, semesterbegleitenden Teilleistungen oder weiterer Modulprüfungen zur Voraussetzung gemacht werden; Näheres hierzu regelt § 24 in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) und dem Modulhandbuch.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die oder der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes
 - die Master- oder eine sonstige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang oder
 - eine entsprechende Prüfung in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe

endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die oder der Studierende im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch, z. B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 18 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Prüfungen sollen, soweit die Prüfung nicht semesterbegleitend stattfindet, innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Der Prüfungsausschuss kann beschließen und muss rechtzeitig kommunizieren, in welcher Form eine Prüfung stattfindet, um ausreichend Zeit für mögliche Anträge der Studierenden (z. B. nach Absatz 4) zu gewährleisten. Prüfungen in der Form der Klausur und mündliche Prüfungen werden in der Regel in Präsenz in Räumen der ifs abgenommen. Prüfungsabläufe (insbesondere bei mündlichen Prüfungen) sollen hinreichend dokumentiert werden.
- (2) Die Termine der einzelnen Prüfungen werden den Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die elektronische Bekanntgabe ist ausreichend.

- (3) Modulprüfungen können als Präsenzprüfung in den Räumlichkeiten der ifs oder als Fernprüfung außerhalb der Räumlichkeiten der ifs (Remote-Prüfungen) durchgeführt werden. Dabei können Modulprüfungen jeweils analog oder in elektronischer Form bzw. bei mündlichen Prüfungen in elektronischer Kommunikation unter Nutzung der von der ifs zur Verfügung gestellten Software und Lernplattformen abgenommen werden. Sie müssen dabei dem Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung Rechnung tragen. Studierende haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- Solange eine rechtssichere, die Grundrechte der betroffenen Hochschulmitglieder angemessen berücksichtigende Authentifizierung der zu prüfenden Person über die gesamte Prüfungsdauer bei Remote-Prüfungen durch eine technische Lösung noch nicht möglich ist, ist im Regelfall eine Erklärung des Prüflings ausreichend, mit der sie bzw. er versichert, die zu prüfende Person zu sein, keine unzulässigen Hilfsmittel zu verwenden oder verwendet zu haben und sich bewusst zu sein, dass eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch entsprechend der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geahndet wird. Auf Verlangen der ifs ist nach § 63 Abs. 5 Satz 1 HG die Eigenständigkeit der Leistungserbringung an Eides Statt zu versichern. Unzulässige Hilfsmittel sind alle nicht ausdrücklich zur jeweiligen Prüfung zugelassenen Unterlagen, elektronischen Arbeitshilfen, sonstige technische Geräte oder Hilfsmittel, die prüfungsbezogene Kommunikation mit Dritten bzw. Agenten künstlicher Intelligenz u. Ä.. Kommt es bei einer Prüfung zu technischen Störungen, die den Abbruch der Prüfung erforderlich machen und durch die ifs zu verantworten sind, ist zeitnah ein Nachholtermin anzusetzen. Für Prüflinge gelten die Vorschriften zu Versäumnis und Rücktritt gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend.
- (4) Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung, Studienleistung oder Eignungsfeststellungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Zeit abzulegen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen, ob, in welcher Form und in welchem Umfang ein Nachteilsausgleich gewährt wird. Anträge auf Nachteilsausgleich sind rechtzeitig (in der Regel mindestens zwei Monate vor der Prüfung oder bis zu einem durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Termin) und mit allen erforderlichen Unterlagen zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag ergeht binnen angemessener Frist (in der Regel binnen eines Monats nach Antragstellung bzw. mindestens einen Monat vor Beginn der Prüfung bzw. Ausgabe der Aufgabenstellung). Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen nach § 62b HG kann vor der Entscheidung angehört werden. Die Sätze 1 bis 4 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung Anwendung.
- (5) Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen sind ab dem zweiten Wiederholungsversuch von Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen oder gesondert bewerteten Einzelleistungen sowie in Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.
- (6) Über den Verlauf von Prüfungen nach §§ 20 und 21 ist ein Protokoll zu führen, in das mindestens die Namen der Protokoll- bzw. Aufsichtsführenden und der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuell besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind.

§ 19 Projektarbeitsproben und Dokumentationen

Eine Arbeitsprobe dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eigenverantwortlich ein praktisches Projekt durchzuführen, die Ergebnisse plausibel zu präsentieren und den Projektverlauf nachvollziehbar zu dokumentieren. Sie besteht in der Regel aus einer praktischen Ausarbeitung, einer Dokumentation der Arbeit und einer Präsentation der Ergebnisse. Die Art der praktischen Ausarbeitung, der Umfang der Präsentation (z. B. Dauer) und der Umfang der Dokumentation (z. B. Seitenzahl des Textteils) werden von den Prüfenden zu Beginn des Semesters festgelegt.

§ 20 Klausurarbeiten (Präsenz- und Fernprüfung)

- (1) In den Klausurarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Themen oder Fragestellungen aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden ihrer oder seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht. In diesem Fall wird die Bewertung entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt. § 18 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (4) In elektronischer Form durchgeführte Prüfungen sind zulässig. Sie werden wie schriftliche Prüfungen behandelt. Eine elektronische Klausur (eKlausur) ist eine Prüfung, die am Computer durchgeführt und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt wird. Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die eKlausur ist in Anwesenheit (bei Präsenzprüfung) oder Erreichbarkeit (bei Fernprüfung) einer fachlich sachkundigen Person durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift anfertigt (§ 18 Abs. 6). Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen den einzelnen Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zugeordnet werden können.
- (5) Die elektronische Fernklausur ist auf begründeten Antrag der oder des Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig. Die Prüflinge müssen sich zu Beginn der Prüfung mittels Personalausweis/Pass ausweisen und per Kameraschwenk durch den Raum, in welchem sie die Prüfung anfertigen, zeigen, dass sie sich alleine dort aufhalten und die Prüfung ohne nicht zugelassene Hilfsmittel bearbeiten. Um die Chancengleichheit zu gewährleisten und dazu Täuschungshandlungen während einer Fernklausur zu unterbinden, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Im Verdachtsfall kann ein weiterer Kameraschwenk verlangt werden. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so zu gestalten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Prüflinge nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der

ifs. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht findet grundsätzlich nicht statt. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten findet nicht statt.

In begründeten Einzelfällen können Studierende bei elektronischen Fernklausuren beim Prüfungsausschuss einen Antrag stellen, dass die Prüfungsleistung ausnahmsweise in Präsenz an der ifs abgelegt werden kann. Eine Ablehnung des Antrags muss seitens des Prüfungsausschusses begründet werden.

§ 21 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden, außer in Fällen des § 18 Abs. 5, vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1) oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Werden in einer Prüfung mehrere Fachgebiete gemeinsam geprüft, wird die oder der Studierende in jedem Fachgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft, es sei denn, es liegt ein Fall des § 18 Abs. 5 vor. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüfenden zu hören. Mündliche Prüfungen können auch mit Hilfe elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist den Studierenden nach Möglichkeit im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierenden des gleichen Studiengangs bzw. desselben Moduls, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum bzw. Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, soll bei mündlichen Prüfungen die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22 Weitere Prüfungsformen

- (1) Neben Projektarbeitsproben und Dokumentationen, Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen können für Modulprüfungen auch andere Prüfungsformen vorgesehen werden, insbesondere Arbeitsprobe, Referat, Hausarbeit oder Open-Book-Ausarbeitung, mündlicher Beitrag, Projektarbeit, Testat/Zwischentestat, Performanzprüfung, Entwurf, Lernportfolio, Praktikumsbericht, Rollenspiel, Simulation, Planspiel.
- (2) Die Prüfungen der weiteren Prüfungsformen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, soweit nicht ein Fall des § 18 Abs. 5 vorliegt.
- (3) Eine Hausarbeit (z. B. Fallstudie, Recherche) dient der Feststellung, ob die Studierenden befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher oder elektronischer Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (z. B. Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit werden von der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Eine Eigenständigkeitserklärung muss vom Prüfling unterzeichnet und abgegeben werden.
- (4) Die Open-Book-Ausarbeitung ist eine Kurz-Hausarbeit und damit eine unbeaufsichtigte schriftliche oder elektronische Prüfung. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass gemäß Hilfsmittelerklärung der Prüferin bzw. des Prüfers in der Regel alle Hilfsmittel zugelassen sind. Auf die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis durch ordnungsgemäßes

Zitieren etc. und das Erfordernis der Eigenständigkeit der Erbringung jedweder Prüfungsleistung wird besonders hingewiesen.

- (5) Ein mündlicher Beitrag (z. B. Referat, Präsentation, Verhandlung, Moderation) oder eine audiovisuelle Präsentation dient der Feststellung, ob die Studierenden befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und mittels verbaler und visueller Kommunikation fachlich angemessen darzustellen. Die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der Prüferin oder dem Prüfer spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Die Note ist den Studierenden spätestens sechs Wochen nach dem mündlichen Beitrag bekannt zu geben.
- (6) Die Projektarbeit ist eine Prüfungsleistung, die in der selbstständigen Bearbeitung einer engumrissenen, wissenschaftlichen oder fachpraktischen Fragestellung unter Anleitung mit einer schriftlichen Dokumentation der Ergebnisse in Berichtsform besteht.
- (7) Mit einem Testat/Zwischentestat wird bescheinigt, dass die oder der Studierende eine Studienarbeit (z. B. Entwurf) im geforderten Umfang erstellt hat. Der zu erbringende Leistungsumfang sowie die geforderten Inhalte und Anforderungen ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulhandbuch sowie aus der Aufgabenstellung.
- (8) Im Rahmen einer Performanzprüfung werden realitätsnahe, typische Handlungssituationen simuliert. Die Studierenden werden hierzu mit einer oder mehreren Aufgabenstellungen konfrontiert, wie sie in ihrem späteren Berufsfeld tatsächlich vorkommen (können). Die Studierenden müssen diese Aufgabenstellung – nach Maßgabe der konkreten Ausgestaltung in dem jeweiligen Modul – alleine oder in der Rolle eines Mitgliedes einer mit den jeweiligen Aufgaben betrauten Gruppe in eigener Verantwortung lösen. Wie sorgfältig die Aufgabenstellung analysiert und welcher Lösungsweg eingeschlagen wird, welche Methoden und Instrumente ausgewählt und eingesetzt werden und wie die Studierenden die eigenen Aktivitäten sowie die Zusammenarbeit mit den anderen Gruppenmitgliedern ausgestalten, organisieren, koordinieren und dokumentieren (Projektmanagement), bestimmen die Studierenden analog zur beruflichen Praxis weitgehend selbst; dies wird bewertet (Performanz).
- (9) Ein Lernportfolio dokumentiert den studentischen Kompetenzentwicklungsprozess anhand von Präsentationen, Essays, Ausschnitten aus Praktikumsberichten, Inhaltsverzeichnissen von Hausarbeiten, Mitschriften, To-do-Listen, Forschungsberichten und anderen Leistungsdarstellungen und Lernproduktionen, zusammengefasst als sogenannte „Artefakte“. Nur in Verbindung mit der studentischen Reflexion (schriftlich, mündlich oder auch in einem Video) der Verwendung dieser Artefakte für das Erreichen des zuvor durch die Prüferin oder den Prüfer transparent gemachten Lernziels wird das Lernportfolio zum Prüfungsgegenstand. Während der Erstellung des Lernportfolios wird von der Prüferin oder dem Prüfer im Semesterverlauf Feedback auf Entwicklungsschritte und/oder Artefakte gegeben. Als Prüfungsleistung wird eine nach dem Feedback überarbeitete Form des Lernportfolios – in handschriftlicher oder elektronischer Form – eingereicht.
- (10) Ein Praktikumsbericht (z. B. Versuchsprotokoll) dient der Feststellung, ob die Studierenden befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachpraktische Aufgabe selbstständig sowohl praktisch zu bearbeiten als auch Bearbeitungsprozess und Ergebnis schriftlich zu dokumentieren, zu bewerten und zu reflektieren. Praktikumsberichte können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden. Die Bewertung des Praktikumsberichts ist den Studierenden spätestens sechs Wochen nach Abgabe des Berichts bekanntzugeben.

- (11) Ein Rollenspiel (auch Planspiel) dient der Feststellung, ob die Studierenden befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Zeitspanne in einer praxisnahen oder praxisanalogen Situation bzw. Simulation Aufgaben mit wissenschaftlichen Methoden und unter Einsatz von Kommunikations- und Kooperationstechniken in der Regel im Diskurs mit weiteren handelnden, realen oder virtuellen Personen zu lösen. Die Bewertung ist den Studierenden nach Möglichkeit nach Abschluss des Rollenspiels, spätestens jedoch nach zwei Tagen, bekanntzugeben.
- (12) Weitere Prüfungsformen können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden. Dies setzt in der Regel voraus, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Wenn die intendierten Lernergebnisse (learning outcomes) die Teamarbeit insgesamt im Fokus haben, kann davon abweichend eine Gesamtbewertung der Gruppenarbeit stattfinden.

III. Studienverlauf

§ 23 Module und Abschluss des Studiums; Zusatzmodule

- (1) Im Studium sind in allen vorgeschriebenen Modulen Modulprüfungen in den Prüfungsformen der §§ 19 bis 22 abzulegen. Die Module des Studiums sind in § 24 aufgeführt, die Prüfungsformen sind, sofern sie nicht vom Prüfungsausschuss im Einzelnen festgelegt werden (§ 16 Abs. 5 Satz 1), dem Studienverlaufsplan oder dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (2) Die oder der Studierende kann sich in mehr als den zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl von Leistungspunkten erforderlichen Modulen einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag der oder des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 24 Modulprüfungen

- (1) Im Studium sind die Modulprüfungen gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) abzulegen.
- (2) Das Nähere zu den abzulegenden Modulprüfungen ist im Studienverlaufsplan (Anlage 1) und im Modulhandbuch in seiner jeweils aktuellen Version dargestellt.
- (3) Das Modul „Experience Assessment“ gilt als erbracht, wenn die unter § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt und im Rahmen eines Assessment-Verfahrens ordnungsgemäß nachgewiesen sind. Der oder dem Studierenden werden 30 ECTS gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 gutgeschrieben.
- (4) Das Assessment-Verfahren verfolgt zwei Ziele:
 - a) im Verbund mit der Eignungsfeststellungsprüfung die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Masterstudium Entertainment Producing zugelassen werden sowie
 - b) die qualitative Prüfung und Bewertung der von den Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen ihrer beruflichen Praxis (nach § 3 Absatz 1) oder künstlerischen Praxis

(nach § 3 Absatz 3) erworbenen fachlichen Vorkenntnisse. Denjenigen, die das Verfahren erfolgreich durchlaufen, werden hierfür gleichzeitig mit der Zulassung zum Studium 30 ECTS angerechnet.

- (5) Der Teilnahme an dem Assessment-Verfahren geht die Prüfung und Feststellung der formalen Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 3 Absatz 1 voraus. Nur solche Bewerberinnen und Bewerber, die diese Kriterien erfüllen bzw. die geforderte Praxiserfahrung bis zur Aufnahme des Studiums nachweisen können, werden zum Assessment-Verfahren zugelassen. In die Bewertung im Rahmen des Assessment-Verfahrens fließen die Aussagen der von den Bewerberinnen und Bewerbern vorgelegten Zeugnisse über Führung und Leistung sowie die Aussagen eines von ihnen vorgelegten, ausführlichen Berichts über ihre Praxiserfahrungen ein.

IV. Masterarbeit, Präsentation und Kolloquium

§ 25 Masterarbeit; Zweck; Thema; Prüfende

- (1) Die Masterarbeit ist in der Regel eine praxisorientierte Projektarbeit und kann in begründeten Ausnahmefällen auch eine wissenschaftliche Hausarbeit sein. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe bzw. ein Thema aus ihrem oder seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit kann auch bei der Abschlussarbeit berücksichtigt werden.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der ifs, die oder der nach § 9 Abs. 1 hierzu bestellt werden kann, gestellt und die Bearbeitung von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann, auch folgende Personen zur Betreuerin oder zum Betreuer gemäß § 28 Abs. 2 bestellen:
 - Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren,
 - mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte,oder
 - in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen.
- (3) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der ifs durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann.
- (4) Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Projektbestandteilen, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (6) Die Masterarbeit kann nach Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den beiden Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

§ 26 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 erfüllt und aus den nach § 24 vorgeschriebenen Prüfungen insgesamt 96 Leistungspunkte gemäß § 12 erreicht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich oder in einem durch die ifs geregelten elektronischen Verfahren über den Prüfungsservice der ifs an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Auf dem Antrag sind folgende Erklärungen abzugeben:
 - a) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit oder einer anderen Abschlussprüfung und zur Ablegung der Masterprüfung,
 - b) eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Masterarbeit bereit ist,
 - c) eine Erklärung darüber, ob die Masterarbeit in deutscher oder englischer Sprache verfasst wird und
 - d) die Angabe des Themenvorschlages für die Masterarbeit.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich oder in einem durch die ifs geregelten elektronischen Verfahren bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit der oder des Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder die oder der Studierende eine der in Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die oder der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, z. B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema der oder dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt vier Monate bzw. 16 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten An-

trages die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 14 Abs. 1 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) § 18 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in einer vom Prüfungsausschuss zu Beginn der Zulassungsphase festgelegten Form bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die beziehungsweise der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. Die andere Prüferin beziehungsweise der andere Prüfer wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden bestimmt. Im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor der ifs sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Gemäß § 14 Abs. 1 kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden.
- (4) Gemäß § 11 Abs. 10 Satz 2 ist die Bewertung der Masterarbeit den Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (5) Für die bestandene Masterarbeit werden 22 Leistungspunkte nach § 12 vergeben.

§ 29 Präsentation und Kolloquium

- (1) Die Präsentation der Masterarbeit und das anschließende Kolloquium ergänzen die Masterarbeit, sind jeweils selbstständig zu bewerten und sollen zeitnah zur Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Sie dienen der Feststellung, ob die oder der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, fachübergreifende Zusammenhänge und außerfachliche Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zur Präsentation mit anschließendem Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer

- a) mindestens 96 ECTS-Punkte in dem Studiengang erreicht hat,
 - b) einen gültigen Studienvertrag mit der ifs für das laufende Semester abgeschlossen hat und
 - c) eine Masterarbeit verfasst hat, die mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.
- d) Der Antrag auf Zulassung zur Präsentation der Masterarbeit und zum Kolloquium ist textlich oder in einem durch die ifs geregelten elektronischen Verfahren an den Prüfungsservice der ifs zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits dem Prüfungsservice der ifs vorliegen. Die oder der Studierende kann die Zulassung zur Präsentation der Masterarbeit und zum Kolloquium bereits bei der Zulassung zur Masterarbeit nach § 26 beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Präsentation der Masterarbeit und zum Kolloquium, sobald dem Prüfungsservice der ifs alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorliegen.
- (5) Die Präsentation der Masterarbeit und die anschließende mündliche Prüfung werden in der Regel von den Prüfenden der Masterarbeit abgenommen und bewertet. Im Fall des § 28 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist.
- (6) Für die Präsentation der Masterarbeit und das Kolloquium können maximal zwei Beisitzende aus folgenden Personenkreisen vom Prüfungsausschuss bestellt werden:
- erste Beisitzerin bzw. erster Beisitzer:
Leiterin oder Leiter oder Koordinatorin oder Koordinator des Studiengangs;
 - zweite Beisitzerin bzw. zweiter Beisitzer:
Vertreterin oder Vertreter der Geschäftsführung oder der Studienleitung;
- Die Beisitzenden prüfen und bewerten nicht, sind aber vor der Notengebung anzuhören.
- (7) Die Prüfenden und Beisitzenden für die Präsentation der Masterarbeit und das Kolloquium werden den Studierenden mit der Zulassung bekannt gegeben.
- (8) Die Präsentation der Masterarbeit soll zwischen 10 und 20 Minuten dauern. Das anschließende Kolloquium wird als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten durchgeführt. Die Vorschriften für mündliche Modulprüfungen (§ 21) finden entsprechende Anwendung.
- (9) Gemäß § 11 Abs. 10 Satz 3 ist die Bewertung der Präsentation der Masterarbeit und des Kolloquiums den Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.
- (10) Gemäß § 14 Abs. 1 kann die Präsentation der Masterarbeit und das Kolloquium einmal wiederholt werden.
- (11) Die Leistungen aus den Prüfungsteilen des Moduls „Masterarbeit“ werden kumulativ bewertet. Die Gewichtung der Einzelleistungen beträgt:
- Masterarbeit: 80 %
 - Präsentation und Kolloquium: 20 %
- (12) Für die bestandene Präsentation der Masterarbeit und das bestandene Kolloquium werden 2 Leistungspunkte im Sinne von § 12 vergeben.

V. Ergebnis der Masterprüfung

§ 30 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden sowie die Masterarbeit, die Präsentation der Masterarbeit und das Kolloquium mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Studienende eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die oder der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 31 Zeugnis; Gesamtnote; Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bewertungen und Leistungspunkte aller Modulprüfungen, die Noten und die Leistungspunkte der Masterarbeit, der Präsentation der Masterarbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung und gegebenenfalls, bei einer von anderen Hochschulen anerkannten Leistung, deren Herkunft.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als Durchschnitt der mit ihren jeweiligen Leistungspunkten oder anderweitig (in § 24 oder Studienverlaufsplan geregelt) gewichteten Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der Präsentation der Masterarbeit und des Kolloquiums.
- (3) In die Gesamtnote fließen die Noten von Zusatzmodulen gemäß § 23 Abs. 2 nicht ein.
- (4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.
- (6) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Hochschule Köln, der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Geschäftsführung der ifs unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Hochschule Köln versehen.
- (7) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Ablegung des jeweiligen Versuchs einer Modulprüfung, der Masterarbeit, der Präsentation der Masterarbeit und des Kolloquiums wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsichtnahme in die betreffende schriftliche Prüfungsarbeit, in gegebenenfalls vorhandene darauf bezogene Gutachten der Prüfenden und in das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung gewährt. Die Einsichtnahme in eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Masterarbeit ist erst nach Ablegung des darauf bezogenen Kolloquiums möglich. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Note der Modulprüfung bzw. der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Studentin oder ein Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses, der Masterurkunde und des Diploma Supplement oder der Bescheinigungen nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses, der Masterurkunde und des Diploma Supplement oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis, die Masterurkunde und das Diploma Supplement oder die unrichtige Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 ausgeschlossen.

§ 34 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Masterprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2021 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/2022 ein Studium im Studiengang Entertainment Producing (M.A.) der ifs und der Technischen Hochschule Köln aufnehmen oder sich dafür bewerben.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Prüfungsausschusses vom TT.MM.JJJJ und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom TT.MM.JJJJ

Köln, den TT.MM.JJJJ

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig

Anlage:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

**Studienverlaufsplan
ENTERTAINMENT PRODUCING (M.A.)**

Studien- jahr	Anzahl Module	Modultitel	Leistungspunkte pro Semester					Summe	Modulprüfungsart	Prüfungsformen
			0	1	2	3	4			
0	1	Experience Assessment	30					30	Modulgesamtprüfung	Schriftliche Bewerbung, Eignungsfeststellungsprüfung
1	2	Projekt 1: Entwicklung		16				16	Modulgesamtprüfung	Arbeitsprobe, Präsentation
	3	Medienwandel und Wirkung 1: Formatentwicklung		6				6	Modulgesamtprüfung	Lernportfolio
	4	Projekt 2: Produktion			16			16	Modulgesamtprüfung	Arbeitsprobe, Präsentation
	5	Medienwandel und Wirkung 2: Produktion			6			6	Modulgesamtprüfung	Lernportfolio
2	6	Projekt 3: Auswertung				16		16	Modulgesamtprüfung	Arbeitsprobe, Präsentation
	7	Medienwandel und Wirkung 3: Auswertung				6		6	Modulgesamtprüfung	Lernportfolio
	8	Masterprojekt Masterprojekt Präsentation und Kolloquium					24 22 2	24 22 2	Modulteilprüfungen (kumulativ)	Masterprojekt Präsentation, mündliche Prüfung
			30	22	22	22	24	120		